

Erlacherhof, Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16 stadtkanzlei@bern.ch www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband Monbijoustrasse 8 Postfach 8175 3001 Bern

Bern, 13. Dezember 2017

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Seit Inkraftsetzung des Waffengesetzes 1999 ging die Anzahl Schusswaffentote in der Schweiz von jährlich über 460 auf rund 200 zurück. Der Gemeinderat begrüsst deshalb die beabsichtigte Verschärfung des Waffenrechts. Denn diese verbessert das Waffengesetz – abgesehen von den zu grosszügigen Ausnahmeregelungen – in zentralen Punkten. Er ist der Meinung, dass die moderate Verschärfung geeignet ist, den Waffenmissbrauch zu kriminellen und terroristischen Zwecken weiter einzuschränken. Er geht ferner davon aus, dass sich der Informationsaustausch, insbesondere im Bereich der verweigerten Bewilligungen, zwischen den Schengen-Staaten verbessert. Durch den verbesserten Informationsaustausch kann schlussendlich eine Verbesserung der Sicherheitssituation erwartet werden. Der Gemeinderat erkennt aber zusätzlichen Verbesserungsbedarf, um noch bestehende Lücken in der Missbrauchsbekämpfung namentlich mit Blick auf die Suizidprävention zu schliessen.

Die Voraussetzungen zur Erteilung von Ausnahmen sollen enger gefasst werden. Der Entwurf sieht in Artikel 15 und Artikel 16a vor, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität mit dem Erwerb einfacher Munition gleichzustellen. Solche Vorrichtungen haben ein besonders hohes Gefährdungspotenzial und sind auch für Terroraktivitäten interessant. Deshalb lehnt der Gemeinderat Artikel 15 und Artikel 16a in der neuen Form ab und beantragt, diese unverändert zu belassen.

In Artikel 28c bis Artikel 28e ist aus Sicht des Gemeinderats die Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen deutlich zu erhöhen. Artikel 28c soll ergänzt werden durch die Voraussetzungen, die gemäss Militärgesetz Artikel 113 für die Abgabe von Ordonanzwaffen an Armeeangehörige gelten.

Gemäss Artikel 28d Absatz 2 der Vernehmlassungsvorlage werden Ausnahmebewilligungen für Sportschützinnen und Sportschützen dann erteilt, wenn sie entweder Mitglieder eines Schiessvereins sind oder gegenüber der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass sie ihre Feuerwaffe regelmässig für das sportliche Schiessen nutzen. Aus Sicht des Gemeinderats muss an die in Artikel 28d Absatz 2 Buchstabe b vorgesehene, jedoch nicht weiter definierte Regelmässigkeit der Nutzung für sportliche Zwecke ein strenger Massstab angelegt werden, damit gewährleistet werden kann, dass die Personen genügend Übung im Umgang mit der entsprechenden Waffe haben. Damit der Zweck der Waffengesetzgebung, nämlich die missbräuchliche Verwendung von Waffen zu bekämpfen, in der Praxis tatsächlich Wirkung entfaltet, sollten sodann die gesetzlichen Definitionen eng und klar umrissen sein. Neben der bereits erwähnten Klärung des "sportlichen Schiesswesens" sind beispielsweise auch der Begriff des "Sammlers" bzw. der "Sammlerin" (Art. 28e) oder die vermeintlich klaren technischen Kategorien der "Faustfeuerwaffen" und "Handfeuerwaffen" näher und klar zu definieren.

In Artikel 42b soll auf Ausnahmen von der Meldepflicht für den Besitz von verbotenen Waffen verzichtet werden. Zudem ist generell die Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung zu verlangen. Die allzu weitgehenden Ausnahmen in der Übergangsbestimmung lehnt der Gemeinderat ab. Diese würden die Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung untergraben.

Gesuche in Waffensachen müssen heute durch die gesuchstellende Person bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Diese nimmt daraufhin eine erste Prüfung der Gesuche vor und überprüft die darin gemachten Angaben zur Person, holt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Informationen hinsichtlich von angeordneten Massnahmen oder einer Selbst- oder Drittgefährdung ein, prüft die Gesuche hinsichtlich von Verweigerungsgründen im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WG;SR 514.54) und unterrichtet die Kantonspolizei über andere ihr bekannte Ablehnungsgründe. Daraufhin leitet sie diese vorgeprüften Gesuche an die Kantonspolizei Bern weiter, welche in der Folge entscheidet, ob die beantragte Bewilligung erteilt wird oder nicht.

Aus Sicht des Gemeinderats gibt es keine Gründe mehr dafür, die Gemeinden weiterhin in die Gesuchsbearbeitung zu involvieren. Vielmehr können alle zu tätigenden Abklärungen der Vorprüfung der Gemeinden in gleicher Weise oder besser von der Kantonspolizei durchgeführt werden. Die Einreichung der Gesuche bei der Wohnsitzgemeinde führt aus Sicht des Gemeinderats einzig zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwands. Daher regt der Gemeinderat an, dass in Zukunft alle Gesuche für Bewilligungen in Waffensachen direkt bei der zuständigen Stelle der Kantonspolizei eingereicht werden, was aus verwaltungsökonomischer Sicht zweckmässig und der Effizienz dienlich wäre. In diesem Zusammenhang geht der Gemeinderat davon aus, dass sämtliche Gesuche gestützt auf die neuen Grundlagen und insbesondere diejenigen, welche die Bestätigung des rechtmässigen Besitzes einer Waffe zum Inhalt haben, bei der zuständigen Stelle der Kantonspolizei ein-

gereicht werden. Unter diesen Voraussetzungen ergibt sich für die Stadt Bern durch die vorliegende Vernehmlassungsvorlage kein zusätzlicher Aufwand.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Alec von Graffenried Stadtpräsident

G.H.1

pr. Jürg Wichtermann

Stadtschreiber